



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699)

Straßen- und Wegebstandsverzeichnis

I. Widmung gem. Art. 6 BayStrWG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2026 die Widmung (Umstufung) einer Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zwisäckerweg“ mit der Flur-Nr. 92/3 Tfl. der Gemarkung Döpshofen zur Ortsstraße beschlossen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Gessertshausen.

Inhalt der Widmung:

„Weidestraße“

Fl.Nr. 92/3 Tfl. der Gemarkung Döpshofen.

Anfangspunkt: Fortsetzung der Ortsstraße „Weidestraße“ auf Fl.Nr. 92/3

Endpunkt: Nordwestlicher Grenzpunkt zum öffentlichen Feldweg „Zwisäckerweg“,
Fl.Nr. 101 Tfl. Gmkg. Döpshofen.

Straßenlänge: ca 0,092 km.

Das aufgeführte Grundstück befindet sich in der Gemarkung Döpshofen.

II. Umstufungsverfügung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Für den öffentlichen Feld- und Waldweg „Zwisäckerweg“ hat sich auf einer Teilstrecke mit der Flurnummer 92/3, Gmkg. Döpshofen die Verkehrsbedeutung geändert. Durch den teilweisen technischen Ausbau weist die Verkehrsanlage in diesem Bereich die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG auf.

Danach ergibt sich gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG die Verpflichtung zur Umstufung. Der Straßenaufsichtsbehörde wurde die beabsichtigte Umstufung am 12.06.2026 angezeigt. Gem. Schreiben vom 29.07.2026 bestehen von dort keine Einwendungen.

Es wird hiermit die Umstufung des öffentlichen Feldwegs Fl.Nr. 92/3 Tfl. Gmkg. Döpshofen zur Ortsstraße (Weidestraße) verfügt. Die Länge der umzustufenden Strecke beträgt 0,092 km. Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Gessertshausen

Die Verfügung für die bezeichnete Straße liegt in der Zeit vom

18.08.2026 bis 01.09.2026

im Rathaus Gessertshausen, Hauptstr. 31, 86459 Gessertshausen, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gessertshausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wege-rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühren-vorschuss zu entrichten.

Gemeinde Gessertshausen
Gessertshausen, 11.08.2026

Jürgen Mögele

Jürgen Mögele
1. Bürgermeister

